

S a t z u n g

der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgaben

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung der Änderung vom 02.03.1993, des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 und der Abwassersatzung der Stadt Neubrandenburg (Beschluß-Nr. 179/08/95) vom 06.04.1995 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffe
§ 3	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 4	Einleitungsbedingungen
§ 5	Entsorgung
§ 6	Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Haftung
§ 8	Erhebungsgrundsatz
§ 9	Gebührenmaßstab
§ 10	Entsorgungsgebühr
§ 11	Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
§ 12	Kleineinleiterabgabe
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg (im folgenden "Stadt" genannt) ist gemäß § 40 (1) des Landwassergesetzes M-V verpflichtet, abflußlose Gruben sowie Kleinkläranlagen (im folgenden "Grundstücksentwässerungsanlagen" genannt) zu entsorgen. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
- (5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Verlängerte Jahnstraße. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.

§ 2 **Begriffe**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
 - a) Grundstückseigentümer,
 - b) Erbbauberechtigte,
 - c) Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1995 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist.
 - d) Nießbraucher,
 - e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
- (2) Ein Anschluß- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß außer ihm noch andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Wer entsprechend der Abwassersatzung § 7 zum Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören:
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten,
 - d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5
Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
 - b) abflußlose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.
- (2) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, mind. 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach (1), vorher beim Entsorger anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.
- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluß- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluß- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (8) Wenn der Anschluß- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Abs. 1 und 2 nicht nachkommt, veranlaßt der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluß- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Stadt vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (4) Wechselt der Anschluß- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluß- und Benutzungspflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluß- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 ***Erhebungsgrundsatz***

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Stadt Gebühren erhoben.

§ 9 ***Gebührenmaßstab***

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (2) Die entsorgte Menge bemißt sich nach der Meßvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 10 ***Entsorgungsgebühr***

- (1) Nach genannter Satzung erhebt die Stadt Neubrandenburg für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben eine Entsorgungsgebühr.
 - a) Die Entsorgungsgebühr beträgt 34,39 DM/m³ für Kleinkläranlagen.
 - b) Die Entsorgungsgebühr beträgt 22,31 DM/m³ für abflußlose Gruben.
- (2) Für die unter § 1 (5) genannten Anlagen wird eine Entsorgungsgebühr von 20,32 DM/m³ erhoben.

- (3) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, bei denen mehr als 10 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt:

10 m bis 20 m =	11,50 DM
20 m bis 30 m =	23,00 DM
30 m bis 40 m =	34,50 DM
ab 40 m =	46,00 DM

- (4) Leerfahrten werden mit 3,88 DM/km berechnet.

- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluß- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluß- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Kleineinleiterabgabe

- (1) Gegenstand der Abgaben

Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Abgabe.

- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- a) Eine Abgabe für Kleineinleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz vom 04. November 1994, BGBl I .S. 3370) wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner und Jahr erhoben.

ab 01.01.1997 35,00 DM/Einwohner · Jahr

- b) Eine Befreiung von der Kleininleiterabgabe wird erteilt, wenn eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik (definiert in der KKA-VwV nach dem Erlaß des Umweltministers vom 07. Dezember 1993, VIII 3600 - 5242.2.113) entsprechende Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird.
- (3) Abgabepflicht
- a) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides der Anschluß- und Benutzungspflichtige entsprechend § 2 (2) ist.
- b) Bei Eigentumswechsel wird der neue Anschluß- und Benutzungspflichtige von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.
- (4) Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- a) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- b) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.
- c) Die Erhebung der Kleininleiterabgabe erfolgt jährlich. Sie wird in Verbindung mit der Entsorgungsgebühr einmal jährlich fällig.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 6 einer Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwider handelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 5. Januar 1998

Gerd zu Jeddloh
Oberbürgermeister

Dienstsiegel